

wts

AUSGABE 05/2025

TAX WEEKLY



BMF: Aktualisierter Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des CbCR bei transparenten Personengesellschaften gemäß § 138a AO

Basierend auf den Rückmeldungen zum ursprünglichen BMF-Entwurf vom 03.12.2024 (vgl. TAX WEEKLY # 43/2024) hat die Finanzverwaltung einen [aktualisierten BMF-Entwurf eines Schreibens](#) zur Anwendung des Country-by-Country-Reportings („CbCR“) bei transparenten Personengesellschaften gemäß § 138a AO vorgelegt. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen und Änderungsvorschläge wurde im aktuellen BMF-Entwurf noch auf die konkrete Darstellung im CbCR (insbesondere Tabelle 2) eingegangen, um die tatsächliche Umsetzung des BMF-Schreibens zu erläutern. Darüber hinaus sind auch mögliche Vereinfachungsregelungen ergänzt worden, um auch an dieser Stelle die Umsetzung zu erleichtern. Die Darstellung der CbCR-Angaben (Eigenkapital und einbehaltener Gewinn gem. § 138a Abs. 2 Nr. 1 g und h) wird zusätzlich behandelt.

Nach wie vor betrifft diese Hilfestellung voll oder quotal konsolidierte Personengesellschaften, welche voll oder quotal ins CbCR aufzunehmen sind.

Weiterhin werden die folgenden vier Anwendungsfälle mit konkreten Beispielen ausführlich behandelt. Neben der Behandlung im CbCR wird auch explizit auf die Behandlung dieser transparenten Personengesellschaften im Rahmen der Pillar Two (MinStG) Regelungen eingegangen. Auf etwaige Änderungen zum ursprünglichen BMF-Entwurf (insbesondere die Behandlung im CbCR) wird nachfolgend bei jedem Anwendungsfall eingegangen:

› Inländische Personengesellschaft (mit vermögensverwaltender Tätigkeit)

Hier kommt es zu einem Ausweis der Angaben als „staatenlos“ (Ländercode: X5) und darüber hinaus zu einem nochmaligen Ausweis der Angaben auf Ebene des Gesellschafters in dessen Steuerhoheitsgebiet, soweit es sich hier um eine einzubeziehende Geschäftseinheit für CbCR-Zwecke handelt.

Es wurden lediglich zusätzliche Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie das Wording vereinheitlicht.

› Inländische Personengesellschaft (mit gewerblichen Einkünften) und im Inland ansässige Gesellschafter

Soweit eine inländische Betriebsstätte im Sinne von § 12 AO oder eine ausländische Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 OECD-Musterabkommen vorliegt und eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind die Angaben der Personengesellschaft dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen. Die auf die Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Personengesellschaft entfallende Körperschaftsteuer auf Ebene des Gesellschafters ist zusätzlich dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen, soweit es sich um eine einzubeziehende Geschäftseinheit für CbCR-Zwecke handelt.

Hier sind nun zusätzliche Erläuterungen zur Darstellung im CbCR – Tabelle 2 – ergänzt worden. Insbesondere die Darstellung und Benennung der „doppelten Betriebsstätte“, jene der Personengesellschaft selber und jene des gruppenzugehörigen Gesellschafters. Jedoch kann bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen eine Vereinfachung in Anspruch genommen werden, bei welcher die inländische Personengesellschaft nicht mehr gesondert als staatenlose Einheit, sondern als in Deutschland ansässiges Unternehmen ausgewiesen wird. Insofern wird keine doppelte Betriebsstätte im CbCR berücksichtigt.

› Inländische Personengesellschaft (mit gewerblichen Einkünften) und im Ausland ansässige Gesellschafter

Soweit eine inländische oder eine ausländische Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 OECD-Musterabkommen vorliegt und eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind die Angaben der Personengesellschaft dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen. Die Beteiligung des ausländischen gruppenzugehörigen Gesellschafters vermittelt für steuerliche Zwecke eine inländische Betriebsstätte des Gesellschafters. Die auf die Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Personengesellschaft entfallende Körperschaftsteuer ist zusätzlich dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) (bzw. der Mitunternehmer-Betriebsstätte) zuzuordnen.

Auch hier sind nun zusätzliche Erläuterungen zur Darstellung im CbCR – Tabelle 2 – ergänzt worden. Insbesondere die Darstellung und Benennung der „doppelten Betriebsstätte“, jene der Personengesellschaft selber und jene des gruppenzugehörigen Gesellschafters. Eine Vereinfachungsregelung kann hier nicht in Anspruch genommen werden, sodass die Angaben zum Eigenkapital und zum einbehaltenen Gewinn immer bei der Personengesellschaft unterstaatenlos und zusätzlich anteilig beim gruppenzugehörigen Gesellschafter auszuweisen sind.

› Ausländische Personengesellschaften

Für ausländische Personengesellschaften gelten die oben genannten Grundsätze entsprechend.

Hier wurden lediglich zusätzliche Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie das Wording vereinheitlicht.

Das BMF-Schreiben soll auf Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

Weitere Änderungswünsche können noch bis zum 14.02.2025 ans BMF adressiert werden.

Alle am 13.02.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VI R 28/22</u>	24.10.2024	(DBA-Schweiz 1971/2010: Abkommensrechtliche Aufteilung der Einkünfte eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Piloten)

Alle am 13.02.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 93/24 (AdV)</u>	29.01.2025	Keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Virtuellen Automatensteuer
<u>IX B 99/24</u>	24.01.2025	Rechtsweg bei Klagen auf Auskunft nach DSGVO gegenüber einem Finanzgericht
<u>V B 47/23</u>	30.01.2025	Zur Versicherungsteuerpflicht bei Betriebsstätten in Drittstaaten
<u>VI B 23/24</u>	15.01.2025	Nichtzulassungsbeschwerde: Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten
<u>VIII R 10/22</u>	19.11.2024	Zur Verfahrensaussetzung bei zweifelhafter Annahme einer atypisch stillen Gesellschaft

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
 Lübecker Straße 1-2
 10559 Berlin
 T: +49 (0) 30 2062 257 1010
 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
 Klaus-Bungert-Straße 7
 40468 Düsseldorf
 T: +49 (0) 211 200 50-5
 F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
 Allee am Röthelheimpark 11-15
 91052 Erlangen
 T: +49 (0) 9131 97002-11
 F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
 Brüsseler Straße 1-3
 60327 Frankfurt/Main
 T: +49 (0) 69 133 84 56-0
 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
 Valentinskamp 70
 20355 Hamburg
 T: +49 (0) 40 320 86 66-0
 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
 Carl-Jordan-Straße 18
 83059 Kolbermoor
 T: +49 (0) 8031 87095-0
 F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
 Sachsenring 83
 50677 Köln
 T: +49 (0) 221 348936-0
 F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
 Friedenstraße 22
 81671 München
 T: +49 (0) 89 286 46-0
 F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
 Lilienthalstraße 7
 93049 Regensburg
 T: +49 (0) 941 383 873-237
 F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
 Königstraße 27
 70173 Stuttgart
 T: +49 (0) 711 2221569-62
 F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Daniel Blöchle
 Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
 90482 Nürnberg
 T: +49 (0) 911 2479455-130
 F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Thomas Bernhofer
 Luitpoldstraße 9
 83022 Rosenheim
 T: +49 (0) 8031 87095 600
 F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
 Ernst-August-Platz 10
 30159 Hannover
 T: +49 (0) 511 123586-0
 F: +49 (0) 511 123586-199

Leipzig

Sascha Schöben
 Brühl 48
 04109 Leipzig
 T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten